



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach * Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Freitag, den 03.08.1990

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Umwelt- und Energieausschußsitzung	197
Änderung der Müllabfuhr wegen des Feiertags "Maria Himmelfahrt"	197
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes Müllkraftwerk Schwandorf	198
Bekanntmachung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes des Müllkraftwerks Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallbeseitigungsanlagen	198
Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllkraftwerk Schwandorf	198
Aufgebot eines Sparkassenbuches	198
Änderungssatzung der Kreissparkasse Amberg	199
Neueinteilung der Fleischbeschaubezirke des Landkreises Amberg-Sulzbach	200
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Kastl (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Kastl	201

Umwelt- und Energieausschußsitzung

Am Donnerstag, 09.08.1990, 15.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern eine nichtöffentliche außerordentliche Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses statt.

11, 02.08.90

Änderung der Müllabfuhr wegen des Feiertags "Maria Himmelfahrt"

Der Landkreis Amberg-Sulzbach weist auf folgende Terminänderung wegen des Feiertags Maria Himmelfahrt am 15.08.90 bei der Müllabfuhr hin:

Montag, 13.08.90 und Dienstag, 14.08.90 normale Abfuhr

Mittwoch, 15.08.90 nachgefahren am Donnerstag, 16.08.90
Donnerstag, 16.08.90 nachgefahren am Freitag, 17.08.90
Freitag, 17.08.90 nachgefahren am Samstag, 18.08.90

24, 31.07.90

VERORDNUNG

des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Kastl (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Kastl

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529), in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-I) i.d.F.d.Bek. v. 03. Februar 1988 folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Kastl wird im Gebiet des Marktes Kastl (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr 1, Gemarkung Leiten und Schottenbühl. Er hat ein Ausmaß von rd. 40 x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1, 1/6, 1/7 und 1/21, Gemarkung Leiten und Schottenbühl.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/21, 1/31, 1/34, Gemarkung Leiten und Schottenbühl, und einen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 1004, Gemarkung Wolfsfeld, und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1489/2 und 1493/2, Gemarkung Winkl.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Er ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und im Markt Kastl niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ohne Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, ge- frorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Leitungen	verboten		Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung	v e r b o t e n		
1.5 Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	v e r b o t e n		
1.6 Lagerung von organischen Düngstoffen und von Mineral- dünger außerhalb dichter ge- schlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	v e r b o t e n		
1.7 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote in der "Verord- nung über Anwendungsverbote für Pflan- zenschutzmittel" vom 27. Juli 1988 (BGBI I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten	
1.9 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen		verboten	-
1.10 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		v e r b o t e n	
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die Bodenbe- arbeitung im Rahmen der ord- nungsgemäßen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutz- zone IIIA Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grund- wassers, selbst bei höchstem Grundwasserstand		v e r b o t e n	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WEG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	verboten		-
3.3 Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschichten und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WEG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu ver- senken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrs- flächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breitfläch- iges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, und Plätze sowie Parkplätze zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	verboten, für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweili- gen Fassung be- achtet wird
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wassertau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu ver- wenden	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Entsorgung
4.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WFG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WEG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WEG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, 10.07.1990
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner
Landrat